

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
BMJ – Sektion I / Zivilrecht
z.H. Herrn Dr. Franz Mohr
Museumstraße 7
1070 Wien

Unser Zeichen 3908/14/MK

Sachbearbeiter Dr. Knotek

Telefon +43 | 1 | 811 73-252

eMail knotek@kwt.or.at

Datum 28. Oktober 2014

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz geändert wird (GebAG-Novelle 2015)

(GZ.: BMJ-Z11.800/0011-I 6/2014)

Sehr geehrter Herr Dr. Mohr,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz geändert wird (GebAG-Novelle 2015).

Stellungnahme

§ 34 Abs 2 GebAG enthält in der vorgeschlagenen Fassung **zwei weitere** – sachlich nicht gerechtfertigte, rein fiskalisch motivierte – „**Verböserungen**“ – für **Buchsachverständige** bzw deren Gebührenanspruch. **Weitere „Verböserungen“** deshalb, da das am 11.8.2014 erschienene Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, in Kraft mit 1.1.2015, bereits „*zwei wesentliche Verschlechterungen, die mit einem strafprozessualen Reformvorhaben in keinem Zusammenhang stehen und rein fiskalisch motiviert sind*“, vorsieht (**Hervorhebungen** im Original, zitiert aus: SACHVERSTÄNDIGE, Heft 3/2014, Seite 126).

Zu § 34 Abs 2 GebAG heißt es im **Entwurf**: der Wert „**20 %**“ soll durch den Wert „**25 %**“ ersetzt werden. Die Auswirkung ist nicht unerheblich, bedeutet sie doch, dass nicht – wie bisher – **als Beitrag der Sachverständigen** „*im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit*“, insbesondere in Strafsachen bzw in bestimmten Fällen in Zivilsachen, ein Abschlag von

20 % vom bescheinigten, außergerichtlichen Erwerb für die gleiche oder ähnliche Tätigkeit vorzunehmen sein würde, sondern – ohne Angabe von Gründen – ab 1.1.2015 25 %. Eine derart drastische Reduktion des Honorars lässt darüber hinaus befürchten, dass die Qualität der Sachverständigen sinken wird.

Ist bereits die geplante Erhöhung des Abschlags als eines – ohnehin erheblichen – „Zwangsrabatts“ zum „*allgemeinen Wohl*“ nur schwer verständlich und nicht sachlich zu rechtfertigen, ist der weitere, **zusätzlich geplante Abschlag von weiteren 10 % nur konfiskatorisch** zu nennen. So soll in den „üblichen“ Fällen, wo die für Mühewaltung des Sachverständigen für Befundaufnahme und Gutachtenserstattung „(ua in Strafsachen, in Verfahren außer Streitsachen sowie in Verfahren, in denen eine der „zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt) **aufgewendete Zeit mehr als 20 Stunden für Tätigkeiten in Ermittlungsverfahren oder im Hauptverfahren in Strafsachen ausmacht**“, von den **übersteigenden Stunden** (also ab der 21. Stunde) der angewandte Stundensatz – im Vergleich zum außergerichtlichen Erwerb – **um weitere 10 %**, sohin **um 35 % gekürzt** werden.

Begründet wird dies in den „Erläuterungen“ damit, „dass es auch im Rahmen der außergerichtlichen Tätigkeit des Sachverständigen ab einem gewissen Auftragsvolumen – so nicht überhaupt ein Pauschalhonorar vereinbart ist – häufig zu einem Abschlag von den „herkömmlichen“ Stundensätzen des Sachverständigen kommen wird, mit dem eben der langen Dauer der Beauftragung (und der damit insgesamt zwangsläufigen höheren Entlohnung Rechnung getragen wird.“) (Der Hinweis auf übliche **Pauschalhonorar-Vereinbarungen** im außergerichtlichen Erwerbsleben ist ebenfalls verfehlt, da gerade diese nach dem GebAG **unzulässig** sind.)

Diese Begründung ist uE untauglich und übersieht, dass bei einem **weder umsatz- noch bilanzsummen- oder streitwertabhängigen Stundensatz** ein gesetzlich vorgeschriebener **Zwangsnachlass von 20 % bzw künftig 25 %**, für jegliche Tätigkeit im Strafgerichts- bzw Staatsanwaltsauftrag, im Vergleich zum außergerichtlichen Erwerb für vergleichbare oder ähnliche Tätigkeit ohnehin die Attraktivität von derartigen Gutachtensaufträgen erheblich einschränkt und in der Regel insbesondere bei größeren, zeitaufwändigeren Aufträgen **zwangsläufig zu Opportunitätsverlusten** führt. Die Behauptung, dass ab **20 Stunden** (!) ein „gewisses Auftragsvolumen“ überschritten sei, welches – eben wegen – „der langen Dauer der Beauftragung (und der damit insgesamt zwangsläufig höheren Entlohnung)“ einen **weiteren Abschlag von 10 % rechtfertige**, und dass dies „im Rahmen der außergerichtlichen Tätigkeit des Sachverständigen ... häufig“ (!) **vereinbart** würde, entspricht in keiner Weise der Praxis. Die Schlussfolgerung, eine **zeit- und (gerade) nicht volumensabhängige Entlohnung** ist „zwangsläufig höher“ wenn sie länger dauert, mag rechnerisch richtig sein, wird aber im außergerichtlichen Erwerbsleben wohl nicht den Auftraggeber in die Lage versetzen, das vereinbarte, angemessene Stundenhonorar – ohne jegliche sachliche Veranlassung – ab der 21. Stunde zu kürzen. Das Weiterarbeiten nach der 20. Stunde und damit die erzwungene Kürzung des angemessenen, bereits zum „*Wohl der Allgemeinheit*“ gekürzten Stundensatzes ist ein **unvermeidbarer (zusätzlicher) Opportunitätsverlust**, der bereits mit Auftragsannahme entsteht, wenn abschätzbar ist, dass mehr als 20 Arbeitsstunden erforderlich sein werden, um den Auftrag zu erfüllen.

Ein genereller, (quasi) tariflicher **Zwangs-Abschlag von 35% (ab der 21. Stunde)** auf einen **angemessenen Stundensatz** könnte – ohne weitere sachliche Rechtfertigung – **am freien Markt den Vorwurf eines Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb** oder des **Preisdumpings nahelegen**.

Beide vorgesehenen Maßnahmen, nämlich die – sachlich unbegründete – generelle Erhöhung des **Zwangsrabatts** (von bisher 20 %) **auf 25 %** insbesondere in Strafsachen und Außerstreitsachen **auf den außergerichtlichen Erwerb** für ähnliche oder vergleichbare Tätigkeit (**ab der 1. Stunde**) und insbesondere die konfiskatorische, weitere Kürzung des außergerichtlichen Stundensatzes **um 10 %** (sohin auf 35 %) **ab der 21. Stunde** mit dem nicht stichhaltigen Argument der „*Häufigkeit*“ von „*vereinbarten Abschlägen*“ bei (Groß-)Aufträgen „*mit langer Dauer*“ (bereits bei 21 Stunden) sind **vehement abzulehnen**.

Eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der außergerichtlichen Tätigkeit mit der gerichtlichen liegt jedenfalls darin, dass der „*Bogen*“ eines „*Abschlags zum Wohle der Allgemeinheit*“ mit **35 % (!)** eindeutig überspannt ist.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner e.h.
(Präsident)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)